



STADTKLOTEN

Organisationsstatut der Elternräte der Schule Kloten

Abgenommen von der GSB am 16.5.2013

0. Grundlage

Das vorliegende Reglement basiert auf dem Volksschulgesetz §55 sowie der Volksschulverordnung §41 und §65.9.

1. Ziele und Abgrenzung

Vier Ebenen der Elternmitwirkung werden unterschieden:

1. Individuelle Ebene
(persönliche Gespräche, Befindlichkeit, Standortbestimmung, Schullaufbahnentscheide, Kontaktheft)
2. Klassen-Ebene
(Elternanlässe als Informations- und Diskussionsveranstaltung)
3. Schul-Ebene¹
(Institutionelle Elternmitwirkung: Elternrat, Elternforum, Elternrunden)
4. Gemeinde-Ebene

Das vorliegende Organisationsstatut regelt die oben erwähnten Ebenen 3 und 4 der Elternmitwirkung an den Klotener Volksschulen. (Ebene 1 und 2 werden durch die Lehrperson resp. Schulleitung geregelt.)

Der Elternrat² bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Sie dient damit der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs-/Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

Der Elternrat bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache. Schulorgane und organisierte Elternschaft arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. So wird gewährleistet, dass die Elternschaft regelmässig ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird sowie andererseits die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft als Ganzes einen Ansprechpartner hat.

Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule und betätigt sich aktiv bei bestimmten Schulprojekten und Aktivitäten der Schule.

Der Elternrat bildet somit einen wichtigen Teil der Elternmitwirkung an der jeweiligen Klotener Schule.

Abgrenzung:

Dem Elternrat steht keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Geschäftsleitung³, Schulleitung und weiterem Schulpersonal zu. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen. Ebenso bei Fragen über den Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel, Stundenpläne, Klassen- und Gruppeneinteilung sowie der Schulaufsicht.

Die Bewältigung individueller Probleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elterngremien.

Die Elternräte der Schule Kloten stellen rechtlich gesehen Gremien dar und sind keine Vereine im rechtlichen Sinne.

¹ Mit «Schule» ist immer die einzelne Schuleinheit gemeint.

² «Elternrat» steht für das Gremium (im Unterschied zum «Elternratsmitglied», welches die Person bezeichnet). Der «Elternrat» besteht aus den jeweiligen Klassendelegierten einer Schule und dem Vorstand.

³ Im vorliegenden Organisationsstatut steht «Geschäftsleitung» immer für «Geschäftsleitung der Schule Kloten»

2. Grundsätze

Die Elternmitwirkung auf der Ebene der einzelnen Schule (vgl. Kap. 1: Ebene 3) wird in Kloten einheitlich in Form eines Elternrates umgesetzt.

Die Schule und die Elternräte sind voneinander unabhängige Organisationen, die beide das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen.

Der Elternrat einer Primarschuleinheit umfasst auch die Elternmitwirkung der Schuleinheit angeschlossenen Kindergärten. Im Elternrat der jeweiligen Schule dürfen sich nur Eltern beteiligen, deren Kinder aktuell in der jeweiligen Schule unterrichtet werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Der Elternrat ist konfessionslos und politisch neutral.

Die Eltern können zur Mitarbeit im Elternrat oder zur Mitwirkung bei Aktionen des Elternrats nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Es bleibt den Elternräten überlassen, ob sie sich *zusätzlich* auf Gemeindeebene organisieren wollen (vgl. Kap. 1: Ebene 4).

Die Elternratspräsidentinnen / Elternratspräsidenten bestimmen aus ihren Reihen eine Vertretung für die Elternmitwirkungsorganisation des Kantons Zürich (KEO). Diese Vertretung ist der Geschäftsleitung der Schule Kloten mitzuteilen.

3. Einbezug der Elternräte

Die Elternräte der einzelnen Schulen sind bei der Erstellung und zukünftigen Anpassungen des vorliegenden Organisationsstatus in geeigneter Form miteinzubeziehen.

Bei der Erarbeitung des Schulprogramms werden die Eltern über den Elternrat ihrer Schule angehört.

Werden in Schulkonferenzen Anliegen und Vorschläge der Elternschaft behandelt, prüft die Schulleitung vorgängig, ob eine Vertretung aus dem Vorstand des Elternrats mit beratender Stimme zur Schulkonferenzen eingeladen werden soll.

Im Übrigen kann die Geschäftsleitung unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung einen weitergehenden Beizug von Elternvertretungen mit beratender Stimme vorsehen.

Der Vorstand des Elternrats vertritt Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schuleinheit und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane.

In Ergänzung zu den oben erwähnten Punkten können die Elternräte *beispielsweise* in folgenden Bereichen mitwirken und die Arbeit der Schule unterstützen:

- Gestaltung von Klassenelternabenden
- Anhörung bei Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung

- Mitwirkung bei Schulprojekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen der Elternmitwirkung)
- Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

Die Elternräte achten bei Ihren Aktivitäten darauf, dass die wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit von vermittelten.

Themen gewährleistet ist, dass gesellschaftliche oder religiöse Gefühle beachtet werden und dass die Sicherheit gewährleistet ist.

4. Struktur der Elternräte

Die/der «Klassendelegierte» vertritt die Eltern einer Schulklasse im Elternrat.

Die Klassendelegierten aller Klassen einer Schule bilden zusammen den «Elternrat».

Der/die Klassendelegierte oder sein/ihre Stellvertretung nimmt an den Elternratssitzungen teil (= 1 Person pro Klasse).

Der «Vorstand» koordiniert den Elternrat.

Der Vorstand besteht aus der «Präsidentin» / dem «Präsidenten», der «Stellvertretung der Präsidentin / des Präsidenten» und dem/der «Aktuar/-in». Bei Bedarf können weitere Funktionen geschaffen werden.

Wird eine *zusätzliche* Elternmitwirkungsorganisation auf Gemeindeebene geführt (vgl. Kap. 1: Ebene 4), sind bei der Wahl alle Elternräte miteinzubeziehen.

(Im nachfolgenden Reglement wird auf eine Elternmitwirkungsorganisation auf Gemeindeebene nur noch teilweise explizit eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die nachfolgenden Punkte für die allfällige Elternmitwirkungsorganisation auf Gemeindeebene sinngemäss umgesetzt würden.)

5. Konstituierung der Elternräte

Klassendelegierte⁴

- Die Eltern jeder Klasse einer Schuleinheit wählen am ersten Elternabend im neuen Schuljahr ihre/-n Klassendelegierte/-n und deren/dessen Stellvertretung für den Elternrat der Schule.
Zu diesem Elternabend lädt die Klassenlehrperson ein.
- Gelingt es einer Klasse nicht, genügend Klassendelegierte zu stellen, ist dies hinzunehmen.
- Eltern mit Funktion in der Schulbehörde Kloten und an der Schule Kloten tätige Lehrpersonen sowie Angestellte des Bereichs Bildung+ Kind der Stadtverwaltung Kloten dürfen nicht gewählt werden.
- Eine Wiederwahl ist möglich, sofern die Bedingungen durch den Kandidaten / die Kandidatin erfüllt sind.
Eine stille Bestätigungswahl ist möglich.

⁴ Vgl. Beilage «Wahl der Klassendelegierten»

Elternrat (= Klassendelegiertentreffen)

- Der Elternrat wählt an der ersten Sitzung im neuen Schuljahr die einzelnen Mitglieder des Vorstands des Elternrats in die jeweiligen Funktionen (Präsident/-in, Stellvertretung der Präsidentin / des Präsidenten, daneben können weitere Funktionen besetzt werden, wie z.B. Aktuar/-in).

Vorstand

- Vorstandsmitglieder (und damit auch der Präsident / die Präsidentin) müssen nicht zwingend Klassendelegierte sein. Die Grundbedingung (ein eigenes Kind besucht die jeweilige Schule) muss aber erfüllt sein.
(Ist ein Vorstandsmitglied nicht Klassendelegierte/-r, erhöht sich dadurch die Anzahl Personen im Elternrat.)
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die gewählten Vorstandsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident sind der jeweiligen Schulleitung und der Geschäftsleitung der Schule Klotten mitzuteilen.
- Es bleibt den einzelnen Elternräten freigestellt, ihre Organisationsform in einem eigenen Organisationspapier festzuhalten. Ein solches Organisationspapier darf dem vorliegenden Organisationsstatut nicht widersprechen und muss von keiner weiteren Stelle der Schule Klotten abgenommen werden.
- Die gewählten Vorstandsmitglieder und der Präsident / die Präsidentin der Elternräte sind der Schulverwaltung zu melden, welche die Namen intern bekannt macht.
- Der Vorstand kann separate Vorstandssitzungen durchführen.
- Vakanzen können jederzeit durch stille Wahlen neu besetzt werden.

Im Rahmen der gewählten Struktur können weitere Kontakt-, Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Dabei können alle Eltern der Schuleinheit aktiv mitwirken.

Der Austritt aus dem Elternrat ist für Elternratsmitglieder jederzeit möglich. Bei einem Austritt auf das neue Schuljahr hin, muss kein Austrittsschreiben verfasst werden, bei einem Austritt im laufenden Schuljahr ist ein Austrittsschreiben zu Händen des Vorstands notwendig oder die persönliche Mitteilung am Elternratstreffen. Austritte sind in einem entsprechenden Protokolleintrag festzuhalten.

Ein Elternratsmitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere mehrfaches Stören von Elternratssitzungen, Behinderung des Wirkens des Elternrats, unkooperatives Verhalten oder ungebührliches, den Ruf der Schule schadenes Benehmen. Ein Ausschluss wird an der Elternratssitzung durch die Klassendelegierten beschlossen und mit einem entsprechenden Protokolleintrag festgehalten. Ein Ausschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

6. Aufgaben der Elternräte

Klassendelegierte

- Die Klassendelegierten nehmen die Anliegen der Eltern ihrer Klasse auf, die sie vertreten und bringen diese Anliegen in den Elternrat ein.
- Die Klassendelegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen.
- Die Klassendelegierten sind zusätzlich die erste Anlaufstelle der Lehrpersonen für Themen, die die Eltern der ganzen Klasse betreffen.

Elternrat

- Der Elternrat behandelt Themen und Anträge ...
... , die die Klassendelegierten von den Eltern der Klasse entgegengenommen haben.
... der Klassendelegierten, der Vorstandsmitglieder und des Vorstands.
... , die Eltern der Schule direkt an den Elternrat gerichtet haben.
... von Anliegen der Schule, die über die Schulleitungen eingebracht worden sind.
... von Anliegen der Schulbehörde und der Geschäftsleitung der Schule Kloten.
- Der Elternrat greift aktuelle Themen und Anliegen auf, welche die gesamte Schule, die Mehrheit der Elternschaft oder den Elternrat selbst betreffen, bearbeitet diese oder hilft bei deren Bearbeitung mit.
- Der Elternrat kann seinerseits Anträge an die Schulleitung, Geschäftsleitung oder die Schulbehörde stellen.

Vorstand

- Der Vorstand organisiert jährlich mindestens zwei ordentliche Elternratssitzungen pro Schuleinheit.
Daneben können weitere ordentliche und ausserordentliche Sitzungen stattfinden, die vom Vorstand angesetzt und rechtzeitig kommuniziert werden.
Die ordentlichen Elternratssitzungen für das nachfolgende Schuljahr werden bis im März terminiert und erscheinen in der Jahresplanung der Schuleinheiten.
- Rechtzeitiges Verschicken der Sitzungseinladungen und Traktandenlisten sowie Organisation der Elternratssitzungen.
- Organisation der nötigen Wahlen.
- Entgegennahme der zu behandelnden Themen (vgl. vorangehender Abschnitt «Elternrat»), Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erledigung der anfallenden administrativen Aufgaben, Information der Eltern über die Resultate der Sitzungen und der Aktivitäten des Elternrats.
- Vertretung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft gegenüber der Schuleinheit.
- Über wesentliche Punkte wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind als solche zu kennzeichnen.
Dieses Protokoll wird den Eltern der Schule, der Schulleitung und den Lehrpersonen der Schule zugänglich gemacht (in Papierform oder in einem geschützten Bereich auf der Elternratshomepage).
Entscheidungen des Elternrates werden allen Klasseneltern und der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
- Umsetzung der Beschlüsse des Elternrats.
- Setzt bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein, die definierte Themen bearbeiten und kontrolliert den Gang dieser Arbeiten/Projekte.
- Ist für die Qualitätssicherung der Elternrats-Aktivitäten verantwortlich.
- Orientiert die Öffentlichkeit über die Arbeit und Anliegen des Elternrats über die Webseite der Schule Kloten.
Ist für die Einhaltung des eigenen Budgets des Elternrats verantwortlich.
- Einzelne Aufgaben können anderen Mitgliedern des Elternrats der Schuleinheit übertragen werden.
Verantwortlich bleibt aber der Vorstand.
- Klassendelegierte, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können nach einem Gespräch mit dem Vorstand durch diesen oder die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten jederzeit von der Mitwirkung im Elternrat ausgeschlossen werden.

Präsident/-in

- Trägt die Verantwortung für die Organisation, Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen.
- Vertritt das Gremium nach aussen.
- Der/die Präsident/-in ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane.
- Ist dafür verantwortlich, dass für Schulleitungen, Geschäftsleitung der Schule Kloten, Schulverwaltung oder die Schulbehörde wesentliche Punkte direkt an die jeweiligen Stellen kommuniziert werden.

- Lädt Vertretungen der Schulseite zu Veranstaltungen der Elternräte ein.
 - schuleinheitsspezifische Anlässe: Schulbehörde (Begleitteam der Schuleinheit), Schulleitung, Lehrpersonen (Vertretungen)
 - Anlässe für ganz Kloten: Vertretungen aus Schulbehörde, Geschäftsleitung der Schule Kloten, Schulleitungen, Lehrerschaft
- Ist Ansprechstelle der Elternmitwirkungsorganisation für die Schulleitung, die Geschäftsleitung, die Schulverwaltung und die Schulbehörde.

Bei allen Abstimmungen gilt das einfach Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit Entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

7. Rolle der Schulleitungen / der Geschäftsleitung / der Schulbehörde

Die Schulleitungen gewährleisten den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und der Lehrerschaft und tragen Anliegen der Schule in den Elternrat.

An der Elternratssitzung nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch Lehrpersonen beigezogen werden.

An allfälligen Treffen der Delegierten ganz Klotens (vgl. Kap. 1: Ebene 4) ist die Geschäftsleitung der Schule Kloten mit beratender Stimme vertreten. Bei Bedarf können auch ein Mitglied der Schulbehörde und Vertretungen der Schulleitungen durch die Organisation eingeladen werden.

Die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Elternräte regelmässig über die für sie relevanten, aktuellen Informationen verfügen können.

Die Schulleitung ist die primäre Ansprechperson für schuleinheitsspezifische Anliegen des Elternrats.

Die Geschäftsleitung ist die primäre Ansprechstelle für schuleinheitsübergreifende Anliegen der Elternräte.

Das Wirken der Elternräte betrifft in erster Linie die direkte Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und den Eltern. Darum existieren kein formelles Gefäss und kein formeller Informationsaustausch zwischen der Schulbehörde und den Elternräten. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion kann das Begleitteam der Schuleinheit Kontakte mit dem Elternrat pflegen.

Situativ können weitere gemeinsame Gefässe genutzt werden (Zusammenarbeit in Projekten, Einbezug bei Vernehmlassungen, usw.)

8. Unterstützung durch die Schule

Die Schuleinheiten stellen den Elternräten für ihre schulbezogenen Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Auch kann ihnen die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur gestattet werden, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Entsprechende Anfragen für Schulinfrastrukturen sind rechtzeitig an die Schulleitung zu stellen.

Weitere Bedürfnisse (z.B. kostenlose Miete des Schluefweg-Saals oder Belegung von Turnhallen und Singsälen) können über die Schulverwaltung eingebracht werden.

Kopien im üblichen Umfang können nach Rücksprache mit der Schulleitung in der jeweiligen Schule resp. nach Rücksprache mit der Schulverwaltung im Stadthaus kostenlos erstellt werden.⁵

Informations-Flyer des Elternrats an die Eltern können über die Schüler/-innen verteilt werden. Entsprechende Verteilaktionen sind über die Schulleitung aufzugleisen. Der Rücklauf von Fragebogen / Anmeldetalons usw. erfolgt **nicht** über die Lehrperson.

Auf dem Konto 3196.000 der jeweiligen Schuleinheit wird ein jährlich durch die Schulbehörde bewilligter Pauschal-Betrag für die Elternräte budgetiert. Dieser Betrag steht den Elternräten für schulbezogenen Auslagen zur freien Verfügung. Entschädigungen an Elternratsmitglieder dürfen daraus keine bezahlt werden.

Über diesen Betrag hinausgehende Auslagen können auf Antrag an die dafür zuständige Stelle bewilligt werden.⁶

⁵ Das Protokoll des Elternrats wird durch die Schule nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

⁶ Je nach Betrag ist gemäss der Geschäftsordnung der Schule Kloten die Schulleitung, die Geschäftsleitung oder die Schulbehörde für die Bewilligung zuständig, resp. die Bewilligung richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kloten.

Entsprechende Anträge von relevanter Grössenordnung sollen durch die Vorstände der Elternräte, wenn immer möglich bereits bei der Budgetierung (spätestens im Mai des vorangehenden Jahres) über die Geschäftsleitung der Schule Kloten eingebracht werden.

9. Haftung / Versicherung

Veranstaltungen der Elternräte ausserhalb der Unterrichtszeit sind nur dann über die Stadt Kloten versichert, wenn folgende drei Bedingungen zusammen erfüllt sind:

- Der Anlass muss aus schulischer Sicht für die Schule Kloten unterstützungswürdig sein (Inhalt / Qualität).
- Bei der Organisation des Anlasses werden seitens der Elternräte die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Die Schulleitung, dessen Elternrat den Anlass durchführt, vergewissert sich, dass die beiden erstgenannten Punkte gewährleistet sind und bewilligt darauf aufbauend den Anlass schriftlich.⁷
Bei Anlässen der Elternräte aller Klotener Schulen oder deren Dachorganisation, läuft diese Bewilligung über die Geschäftsleitung.

Bei Veranstaltungen während der Schulzeit wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung ohnehin die oben erwähnte Prüfung durchführt.

Falls eine Veranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit ohne Bewilligung der Schule stattfindet, sind die Eltern persönlich haftbar. Sie müssen sich selber um einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) kümmern.

10 Sponsoring + Erwirtschaftung von Gewinnen

Gem. Volksschulgesetz, §67 ist die Unterstützung der Schulen durch Dritte zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können, die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben und die Herkunft der Mittel dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen. Diesbezüglich sind die Rahmenbedingungen aus dem der Beschluss der Geschäftsleitung vom 4.12.2009 zu beachten:

- keine «heiklen» Artikel oder Firmen bewerben (moralisch, ethisch, religiös)
- Sponsor tritt nur «im Hintergrund» auf
- nur passives Sponsoring, d.h. der Sponsor darf nicht selbst auf die Zielgruppe zugehen
- grössere Sponsor-Einsätze / -Unterstützungen sind durch die Geschäftsleitung der Schule Kloten zu bewilligen

Veranstaltungen des Elternrats sind so zu konzipieren, dass durch den Verkaufserlös, Sponsoring-Gelder, Beiträge der Schule usw. nach Abzug des Aufwands möglichst keine Gewinne und keine Verluste erwirtschaftet werden. Der Vorstand führt eine Kasse mit einfacher Buchhaltung, in die nicht-beabsichtigte Gewinne aus Veranstaltungen fliessen resp. aus der kleinere Verluste gedeckt werden können. Ziel ist, dass der Saldo dieser Kasse mittelfristig gegen Null strebt.

Veranstaltungen des Elternrats, welche das Erzielen eines Gewinns für eine Spende zum Ziel haben, sind nur dann zulässig, wenn diese mit einem Schulhaus-Projekt gekoppelt sind.

⁷ Eine Bewilligung per Mail ist ausreichend.

11 Weitere Bestimmungen

Die Elternräte können beim halbjährlich stattfindenden Versand von Unterlagen an die Schüler/-innen Klotens⁸ Infomaterial beilegen (Koordination durch städtische Jugendarbeit).

Die Elternräte dürfen die Logos der Schulen nicht verwenden.

Die Logos der Elternräte müssen für Aussenstehende klar als solche zu erkennen und nicht mit den Logos der Schulen zu verwechseln sein.

Anlässe, bei denen die Elternräte die inhaltliche und/oder organisatorische Seite verantworten, müssen für Aussenstehende klar als Veranstaltungen der Elternräte zu erkennen sein und es darf bei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen nicht der Eindruck entstehen, dass die Schule Kloten den Inhalt zu verantworten hat.

Die Mitglieder des Elternrats beachten den Persönlichkeitsschutz.

Wenn Klassendelegierte Zugang zu vertraulichen Informationen haben, unterstehen sie der Schweigepflicht.

Inkraftsetzung

Dieses Organisationsstatut tritt mit dem entsprechenden Beschluss der Gesamtschulbehörde Kloten vom 16.05.2013 in Kraft.

Änderungen des Organisationsstatuts müssen durch die Schulbehörde Kloten beschlossen werden.

⁸ Informationsmaterial der Klotener Vereine etc., welche in einem Sammelcouvert allen Schülern/Schülerinnen über die Schule abgegeben werden.

Anhang:

Wahl der Klassendelegierten

- Die Klassenlehrperson lädt die Eltern zum ersten Klassenelternabend ein und weist auf die Wahl der Klassendelegierten hin.
- Diese Einladung enthält den Link zum «Organisationsstatut der Elternräte der Schule Kloten».
- Am ersten Elternabend im neuen Schuljahr wählen die anwesenden Klasseneltern jeder Klasse die Klassendelegierten und deren Stellvertretung für den Elternrat.

Die Durchführung der Wahlen obliegt den letztjährigen Klassendelegierten. Bei den neuen 1. und 4. Klassen übernehmen Klassendelegierte von anderen Klassen die Organisation der Wahl. Der Vorstand des Elternrates sucht diese Verantwortlichen.

Die Lehrpersonen stellen am Elternabend ein Zeitfenster für die Wahlen zur Verfügung.

- Gewählt werden können alle Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, die an der jeweiligen Schule aktuell unterrichtet werden und die in Kloten ihren Wohnsitz haben.
Nicht gewählt werden dürfen Eltern mit Funktion in der Schulbehörde Kloten und an der Schule Kloten tätige Lehrpersonen sowie Angestellte des Bereichs Bildung+ Kind der Stadtverwaltung Kloten.⁹
- Eltern, von denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Klassendelegierte/-r gewählt werden.
- Wählbar sind ferner nur Eltern, die entweder am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich bis eine Woche vorher beim Klassendelegierten oder bei der Lehrperson schriftlich angemeldet haben.
- Stimmberechtigt sind alle am Elternabend anwesenden Eltern von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse. Pro Kind darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- Jede Klasse wählt eine/-n Klassendelegierte/-n und eine Stellvertretung.
Die Namen aller gemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden an die Wandtafel geschrieben.
Alle gemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen legen ihre Motivation und die Gründe für die Eignung dar.
Nicht persönlich anwesende Kandidatinnen/Kandidaten reichen dies der Klassenlehrperson vorgängig schriftlich ein.
Die Person mit der höchsten Stimmenzahl wird Klassendelegierte/-r, die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird Stellvertretung.
Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl.
Falls kein Entscheid gefällt werden kann, entscheidet das Los.
- Steht nur ein/-e Kandidat/-in zur Verfügung, entfällt die Stellvertretung.
- Stellt sich niemand zur Verfügung, so macht der Klassendelegierte die Eltern darauf aufmerksam, dass sie eine Chance vergeben, die Schule für ihr Kind mitzugestalten. Weiter weist er darauf hin, dass die Eltern ihre Bedürfnisse in die Schule einbringen sollen, um optimale Voraussetzungen für ihre Kinder zu schaffen. Findet sich trotzdem kein/-e Klassendelegierte/-r, so ist diese Klasse für das folgende Schuljahr im Elternrat nicht vertreten.
- Die Klassendelegierten und deren Stellvertretungen werden für ein Schuljahr (Herbst bis Herbst) gewählt.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
Eine stille Bestätigungswahl ist möglich.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt der Stellvertreter die Funktion der/des Klassendelegierten.
- Ist keine Nachfolge gesichert, bemüht sich der/die Zurücktretende selber um einen Ersatz.
- Über die Wahl wird ein Wahlprotokoll geführt (vgl. Beilage) und in das Sitzungsprotokoll integriert.

⁹ Diese Bedingungen gelten auch für die Vorstandsmitglieder, welche nicht zwingend Klassendelegierte sein müssen.

Anhang:
Wahlprotokoll Klassendelegierte

Schuleinheit _____

Lehrperson _____

Klasse _____

Wahlleiter/-in _____

Anzahl Stimmen

Vorschläge: _____

Gewählt:

Klassendelegierte/-r _____

Adresse _____

Tel./Mobil _____

E-Mail _____

Stellvertreter/-in _____

Adresse _____

Tel./Mobil _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift Protokollführer/in ein weiterer Elternteil